

Um eine zeitgerechte Ausgabe der Fahrkarte an Ihr Kind zu gewährleisten senden Sie diesen Antrag bitte **umgehend** ausgefüllt an die nachfolgend genannte Adresse oder geben Sie ihn im Sekretariat der Schule ab.

Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte

**SVG Südwestholstein ÖPNV-
Verwaltungsgemeinschaft**
Ochsenzoller Straße 147
22848 Norderstedt

Antrag wird gestellt als (bitte zutreffendes ankreuzen):

- Neuantrag (Ein-/Umschulung)
 Umzug (neue Adresse) ab _____

1) Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Nachname, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Klassenstufe zu Beginn der Gültigkeit der Fahrkarte: _____

Schule: Eider-Treene-Schule in Friedrichstadt

Schuleintritt an der oben genannten Schule: _____

Einstiegshaltestelle: _____
(genaue Bezeichnung)

2) Angaben zum gesetzlichen Vertreter bzw. zur volljährigen Schülerin/zum volljährigen Schüler

Nachname, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefonnummer (für Rückfragen): _____

E-Mail (freiwillige Angabe): _____

3) Anspruchsvoraussetzung

Gemäß der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Klassenstufen fünf bis dreizehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, des Berufsbildungszentrums Dithmarschen (BBZ), der Freien Waldorfschule Wöhrden und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Dithmarschen eine kostenlose, kreisweit im Busverkehr geltende Schülerjahresfahrkarte.

Beim Besuch einer außerhalb des Kreisgebiets liegenden Schule der gleichen Schulart werden nur die fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule im Kreisgebiet übernommen. Die zusätzlichen Beförderungskosten zur tatsächlich besuchten Schule sind von den Eltern/Schülern zu tragen. Dieser Betrag wird Ihnen per Bescheid mitgeteilt.

4) Wichtige Hinweise

Die Schülerjahresfahrkarte gilt ganzjährig, also auch in den Schulferien. Darüber hinaus kann mit der Schülerjahresfahrkarte der gesamte Busverkehr des Kreises Dithmarschen, unabhängig von der aufgedruckten Strecke, genutzt werden. Auf der aufgedruckten Strecke zwischen Schul- und Wohnort gilt die Fahrkarte auch in der Bahn ganzjährig.

Ein Lichtbild ist am ersten Schultag mitzunehmen. Ohne Lichtbild erlangt die Fahrkarte keine Gültigkeit.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei jedem Schulwechsel, Abgang von der Schule und Wohnungswechsel unverzüglich – innerhalb von 5 Werktagen – eine Benachrichtigung bei gleichzeitiger Rückgabe der Fahrkarte an die Schule erfolgen muss.

Bei Verlust oder Abhandenkommen der Fahrkarte werden die Kosten für eine Ersatzfahrkarte (36,00 €) von Ihnen übernommen. Einen Antrag auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte erhalten Sie im Schulsekretariat. Für eine schnellere Bearbeitung beantragen Sie die Ersatzfahrkarte unkompliziert über die Website der DB Regio Bus Nord GmbH (<https://www.dbregiobus-nord.de/tickets/bestellung-ersatzkarte>).

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft, Ochsenzoller Straße 147, 22848 Norderstedt, Frau Jacqueline Pusch, Tel.-Nr. 040 - 30 98 50 98, E-Mail: j.pusch@svg-suedwestholstein.de.

5) Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO¹ über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg²

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist die Landrätin des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn oder per E-Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de.

Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>).

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt.

Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

¹ Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): 1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 721 und ABl. Nr. L 127 S. 2)

² Mit der SVG Südwestholstein Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg sind dem Kreis Pinneberg auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auch formal die vorgenannten Aufgaben des Kreises Dithmarschen gem. § 19 a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen worden, weshalb die Datenverarbeitung durch die Kreisverwaltung Pinneberg erfolgt.

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Das Team 41 SVG ÖPNV-Management der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 9 Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte. Anschließend erfolgt gemäß § 9 der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahre nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 Schulgesetz.

Werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte werden Ihre Daten an folgende Empfänger weitergegeben:

- a) Beförderungsunternehmen, Weitergabe zur Ausstellung einer Fahrkarte.
- b) Kreis Dithmarschen, Weitergabe zur Untersuchung besonderer Härten.

Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Erziehungsberechtigten bzw.
der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers

Von der Schule auszufüllen:
Die*der Schüler*in besucht
ab/seit dem _____ unsere
Schule.
Die o.a. Angaben werden
bezogen auf den Schulbesuch
bestätigt.

Ort, Datum

Schulstempel und Unterschrift